



ALLGEMEINE INFORMATIONSBROSCHÜRE
PFM OFP



VORWORT

Ihr Anschluss

Diese allgemeine Informationsbroschüre richtet sich an Arbeiter, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das zur Paritätischen Kommission für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau (PK111) gehört und dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist. In diesem Fall haben Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension Anspruch auf eine Zusatzpension.

Der soziale, sektorielle Zusatzpensionsplan in der PK111 wird vom **Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie-BIS** eingerichtet und wurde dem **Pensionsfonds Metall OFP** übertragen.

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“) kümmert sich um die Verwaltung und die Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension (oder an Ihre(n) Begünstigten, wenn Sie versterben sollten, bevor die Zusatzpension ausgezahlt werden konnte), und dies gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

Ihr Anschluss ist automatisch erfolgt.

Überblick über den Zusatzpensionsplan der PK111

Wenn die Welt der Zusatzpensionen für Sie neu ist, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst das praktische **Video Zusatzpension** auf der Homepage unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik ÜBER DIE ZUSATZPENSION anzuschauen. Darüber hinaus verschafft Ihnen das **Begrüßungsschreiben PFM OFP** oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP einen Überblick darüber, was Sie als (neues) Mitglied über den Anschluss und den Aufbau Ihrer Zusatzpension in der PK111 wissen müssen.

Diese Broschüre soll Ihnen eine Antwort auf die häufig gestellten Fragen unserer Mitglieder zu den verschiedenen Phasen im Lebenszyklus einer Zusatzpension bieten.

Spezifische Informationen Pensionsübersicht und Todesfall

Sind Sie auf der Suche nach Informationen über die Pensionsübersicht? Dann verweisen wir Sie gerne auf das **Informationsdokument Pensionsübersicht PFM OFP** auf unserer Website unter der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP.

Haben Sie nicht gefunden, wonach Sie gesucht haben?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE? auf der Homepage unserer Website www.pfondsmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik KONTAKT stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Rückseite oder Vorderseite Ihres Personalausweises).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Frederickx
Operations Manager

Jan De Smet
CEO



INHALT

Anschluss sozialer sektorieller Zusatzpensionsplan PK111	4
Aufbau ihrer Zusatzpension PK111	8
Änderungen ihrer persönlichen Situation	14
Ihre Zusatzpension PK111 im Todesfall	18
Beantragung ihrer Zusatzpension PK111	21
Auszahlung ihrer Zusatzpension PK111	26
Kontaktdaten Pensionsfonds Metall OFP	32



ANSCHLUSS SOZIALER SEKTORIELLER ZUSATZPENSIONSPLAN PK111

1. Was ist eine Zusatzpension?

Eine Zusatzpension ist eine Pension, die Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension im Rahmen Ihrer Beschäftigung (auf Initiative Ihres Arbeitgebers oder des Sektors) aufbauen.

Sie können also während Ihrer beruflichen Laufbahn mehrere Zusatzpensionen bei verschiedenen Arbeitgebern (auf Unternehmens- oder Sektorebene) sowie bei verschiedenen Pensionseinrichtungen (Pensionsfonds oder Versicherungen) aufbauen.

Zusatzpensionen werden manchmal als zweite Säule der Altersversorgung bezeichnet. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 4.

Arbeitnehmer, die einem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind, werden als „Mitglieder“ bezeichnet. Hierbei wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (bzw. „Schläfern“) unterschieden. Sie können auch als Pensionsberechtigter (Rentenempfänger) einer Pensionseinrichtung angeschlossen sein. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 3.

2. Habe ich Anspruch auf eine Zusatzpension in der PK111?

Als Arbeitnehmer, der in einem Unternehmen beschäftigt ist, das der Paritätischen Kommission für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau („PK111“) angehört und dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, haben Sie, sobald Sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anspruch auf eine Zusatzpension zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension, die vollständig durch den Arbeitgeber finanziert wird.

Der soziale, sektorielle Zusatzpensionsplan in der PK111 wird vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie-BIS eingerichtet und wurde dem Pensionsfonds Metall OFP anvertraut.



Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“) kümmert sich um die Verwaltung und die Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension (oder an Ihre(n) Begünstigten, wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension versterben sollten), und dies gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

Ihre Mitgliedschaft erfolgt automatisch. Seit dem 01.01.2019 erwerben Sie Ansprüche unmittelbar ab dem ersten Tag, und das Datum Ihres Beschäftigungsbegins ist zugleich das Datum Ihrer Mitgliedschaft im Zusatzpensionsplan in der PK111.

HINWEIS:

Vom 01.04.2000 bis zum 31.12.2018 gab es einen „Erwerbszeitraum“, und Sie mussten mindestens 12 Monate als Arbeiter in diesem Sektor gearbeitet haben. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 5.

Die Art Ihres Arbeitsvertrags (befristet, unbefristet, Teilzeit usw.) spielt keine Rolle. Wenn Sie jedoch als Leiharbeitnehmer beschäftigt sind, werden Sie nicht an den Pensionsplan angeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind Sie schließlich bei einem Leiharbeitsunternehmen beschäftigt und nicht bei einem Unternehmen, das in den Geltungsbereich der PK111 fällt.

HINWEIS:

Der Pensionsfonds Metall OFP wurde am 01.04.2000 gegründet. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 6.

3. Auf welche Weise können Sie angeschlossen sein?

Arbeitnehmer, die einem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind, werden als „Mitglieder“ bezeichnet. Hierbei wird zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (bzw. „Schläfern“) unterschieden. Sie können auch als Rentempfänger (oder Pensionsberechtigter) einer Pensionseinrichtung angeschlossen sein.

Aktives Mitglied?

Mitglieder, die „aktiv“ bei einem Arbeitgeber des Sektors beschäftigt sind, der dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, und die daher Zusatzpensionsansprüche aufbauen.

Passives Mitglied?

Mitglieder, die keine Zusatzpensionsansprüche mehr aufbauen und daher „passiv“ angeschlossen sind, weil sie beim Austritt aus dem Sektor ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen haben. Passive Mitglieder werden manchmal auch „Schläfer“ genannt.

Pensionsberechtigter

Mitglieder, die eine gesetzliche Pension beziehen und deren Zusatzpension in Form einer Rente ausgezahlt wird. Begünstigte von verstorbenen Mitgliedern, deren Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, werden ebenfalls als Pensionsberechtigte bezeichnet. Pensionsberechtigte werden manchmal auch Rentempfänger genannt.

4. Welche anderen Pensionssäulen gibt es?

Neben der zweiten Pensionssäule gibt es unter anderem auch eine erste und eine dritte Säule.

Die erste Pensionssäule ist die gesetzliche Pension, die dritte ist eine Zusatzpension, die Sie auf eigene Initiative in Form von „Pensionssparen“ bzw. „Langzeitsparen“ aufbauen.



5. Wie sah das Anschlussverfahren vor dem 01.01.2019 aus?

Vom 01.04.2000 bis zum 31.12.2018 gab es einen „Erwerbszeitraum“, und man musste mindestens 12 Monate als Arbeiter im Sektor gearbeitet haben.

Dieser Zeitraum von 12 Monaten konnte unterbrochen werden. Zudem war eine Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern möglich.

Wenn Sie diesen Zeitraum von 12 Monaten vor dem 31.12.2018 noch nicht erreicht hatten und nach dem 01.01.2019 wieder im Sektor beschäftigt waren, wird Ihre Mitgliedszeit vor Ihrem Wiedereintritt bei der Berechnung Ihrer Versorgungsrücklage berücksichtigt.

6. Was ist, wenn die Beschäftigung vor der Gründung des Pensionsfonds Metall OFP (01.04.2000) liegt?

Der Pensionsfonds Metall OFP wurde am 01.04.2000 gegründet.

Das bedeutet, dass vor diesem Datum keine Beiträge von Ihrem Arbeitgeber an den PFM OFP gezahlt wurden und daher keine Zusatzpension für Sie beim Pensionsfonds Metall PFM OFP aufgebaut wurde.

7. Ist mein Arbeitgeber beim Pensionsplan in der PK111 angeschlossen?

Einige Unternehmen sind gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) vom Anschluss an diesen Sektorenplan ausgenommen, da diese bereits innerhalb des Unternehmens einen Zusatzpensionsplan anbieten, der mindestens gleichwertig ist. Dies wird als „außerhalb der Anwendung“ bezeichnet.

Andere Arbeitgeber hingegen entscheiden sich dafür, zusätzlich zum Sektorenplan einen Unternehmensplan für ihre Arbeitnehmer abzuschließen. Dies wird als „Opting-up“ bezeichnet.

Sie finden die **LISTE DER UNTERNEHMEN AUSSERHALB DER ANWENDUNG AVP PK111** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/SONSTIGE DOKUMENTE PFM OFP.

8. Wie geht der der Pensionsfonds Metall OFP mit meinen personenbezogenen Daten um?

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“), der Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie („ESFMI-BIS“), d. h. der Altersversorgungsträger („ESFMI“), d. h. der Dienstleister des Altersversorgungsträger, und die externen Dienstleister, die im Rahmen der Paritätischen Kommission des Metall-, Maschinen- und Elektrobaus („PK111“) an der Verwaltung und Umsetzung der sozialen, sektoriellen Pensionsregelung beteiligt sind, verpflichten sich, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten, einschließlich der DSGVO (oder GDPR) und der belgischen Gesetze und Vorschriften zu deren Umsetzung.

Wir verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich erheben und/oder erhalten, für die vorgesehenen Zwecke. Darüber hinaus verarbeiten wir nur personenbezogene Daten, die für diesen Zweck erforderlich sind, und nur für den erforderlichen Zeitraum. Wir verpflichten uns, diese Daten zu aktualisieren und zu berichtigen und falsche oder überflüssige Daten zu entfernen.

In diesem Zusammenhang ist der PFM OFP zusammen mit dem Altersversorgungsträger ESFMI-BIS und dem Dienstleister des Altersversorgungsträgers der für die Verarbeitung Verantwortlicher (wobei der ESFMI der Verarbeiter des ESFMI-BIS ist). Die spezifischen Regeln und Anweisungen, die in diesem Zusammenhang gelten, sind in einer gesonderten Verarbeitungsvereinbarung zwischen dem ESFMI-BIS/ESFMI und dem PFM OFP festgelegt.



Weitere Einzelheiten über die Verarbeitung und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik „PRIVACY“ (am Ende jeder Seite der Website) eingesehen werden kann.

Die Einhaltung wird auch vom Datenschutzbeauftragten (auch Data Protection Officer oder DSB) überwacht. Sie können den DSB per E-Mail (dpo@pfondsmet.be) zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung Ihrer diesbezüglichen Rechte kontaktieren.

9. Wo kann ich weitere Informationen über den Pensionsfonds Metall OFP finden?

Sie finden die folgenden Dokumente über die Funktionsweise des Pensionsfonds Metall OFP auf der Website des Pensionsfonds Metall OFP www.pfondsmet.be unter der Rubrik „DOKUMENTE“:

- Satzung
- KAA AVP PK111
- Pensionsordnung
- Solidaritätsordnung
- Richtlinien zur Aufnahmestruktur
- Transparenzbericht
- Jahresbericht und Jahresabschluss

Eine Kopie der Erklärung zu den Anlagegrundsätzen (Statement of Investment Principles - SIP) wird auf Anfrage eines Mitglieds (und/oder eines Begünstigten) und eines Pensionsberechtigten per E-Mail oder Brief zugesandt.



AUFBAU IHRER ZUSATZPENSION PK111

10. Was muss ich als neues Mitglied wissen?

Das **Begrüßungsschreiben** und die **Allgemeine Informationsbroschüre**, die Sie auf unserer Website www.pfondsnet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFF finden, bieten Ihnen einen schnellen Überblick über die Zusatzpension, die beim Pensionsfonds Metall OFF für Sie aufgebaut wird.

11. Wie hoch ist die Zusatzpension in der PK111?

Die Höhe Ihrer Zusatzpension entspricht der Summe der gezahlten **Beiträge** (Pension und Solidarität), ggf. ergänzt um eine **Gewinnbeteiligung**, kapitalisiert zu dem im **Pensionsplan** festgelegten Zinssatz und unter Berücksichtigung der **gesetzlichen Mindestrenditegarantie**.

Pension

Diese Zusatzpension wird vollständig durch Arbeitgeberbeiträge finanziert.

Diese Arbeitgeberbeiträge wurden in dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und belaufen sich derzeit auf 2,29 % für Flandern und 2,09 % für Wallonien und Brüssel von 100 % Ihres Bruttojahresgehalts.

Solidarität

Die Pensionszusage innerhalb der PK111 umfasst neben dem Aufbau einer Zusatzpension zudem eine Solidaritätskomponente.

Der **Solidaritätsfonds PFM OFF** wird ebenfalls durch Arbeitgeberbeiträgen finanziert, d. h. 0,10 % von 100 % Ihres Bruttojahreslohns.

Wenn Sie krank werden oder vorübergehend arbeitslos sind (und daher von Ihrem Arbeitgeber keinen Lohn erhalten, aber mit einer Zusatzentschädigung des Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie rechnen können), erhalten Sie eine Anpassung aus diesem **Solidaritätsfonds** für den weiteren Aufbau Ihrer Zusatzpension.



Die Solidaritätskomponente sieht zudem eine Anpassung im Falle des Konkurses Ihres Arbeitgebers sowie eine zusätzliche Leistung im Todesfall (unter bestimmten Bedingungen) vor.

Die Höhe dieser Anpassungen wurde im kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und beträgt bei:

- **Vorübergehender Arbeitslosigkeit:** € 1,00/Tag. Wenn Sie aus dem Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie nur eine halbe Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert. Diese vorübergehende Arbeitslosigkeit umfasst auch die vorübergehende Arbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19, und zwar so lange, wie diese Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit von der Regierung ununterbrochen und unverändert verlängert wird (vorläufig bis zum 31. Dezember 2021).
- **Krankheit:** bei einer Vollzeitbeschäftigung € 35,00 für den ersten Krankheitsmonat und € 20,00 ab dem zweiten Krankheitsmonat. Wenn Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie nur eine halbe Entschädigung für Krankheit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert.
- **Konkurs des Arbeitgebers:** wenn Ihr Arbeitgeber aufgrund eines bevorstehenden Konkurses nicht in der Lage ist, seinen Arbeitgeberbeitrag für Sie zu zahlen: der bis zum Zeitpunkt des Konkurses fällige Arbeitgeberbeitrag.
- **Tod:** € 1.000,00, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist.

Die genauen Beträge (Arbeitgeberbeiträge und etwaige Kranken- und Arbeitslosenbeiträge) finden Sie in Ihrer jährlichen **Pensionsübersicht PFM OFF**, die Sie als aktives Mitglied jedes Jahr (im September oder Oktober) erhalten. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um Bruttobeträge handelt, von denen die geltenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben noch abgezogen werden.

Als aktives Mitglied können Sie Ihre persönliche Akte beim Pensionsfonds Metall OFF auch über unsere Webanwendungen MyBenefit www.mybenefit.be und MySavings www.mysavings.pfondsmet.be einsehen; für passive Mitglieder ist dies nur über MyBenefit möglich.

Auf unserer Website www.pfondsmet.be können Sie oben unter der Rubrik DOKUMENTE / INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFF ein Flyer mit Anweisungen zur Anmeldung herunterladen. Weitere Informationen über die Nutzung von MyBenefit finden Sie unter Frage 19 und von MySavings unter Frage 20.

12. Wie verwaltet der Pensionsfonds Metall OFF meine Zusatzpension in der PK111 und welche Garantien habe ich?

Der Pensionsplan beschreibt die Art und Weise, wie Ihre Zusatzpension vom Pensionsfonds Metall OFF verwaltet wird und welche Garantien geboten werden.

Der Pensionsfonds Metall OFF („PFM OFF“) verwaltet für den Altersversorgungsträger lediglich Pensionszusagen mit festen Beiträgen (auch Defined Contribution-(DC-)Pläne genannt).

Pensionsplan 1 und Pensionsplan 2 sind Pensionszusagen mit festen Beiträgen sowie mit einer garantierten Rendite. Diese Pläne wurden am 31.12.2008 bzw. 31.12.2012 eingestellt. Pensionsplan 3 - der aktuelle Plan seit dem 01.01.2013 - ist eine Pensionszusage mit festen Beiträgen ohne garantierte Rendite.

Sowohl der eingestellte Plan 1, der eingestellte Plan 2 als auch der offene Plan 3 werden vom Pensionsfonds Metall OFF verwaltet.

Es wird zwischen Plänen mit festen Beiträgen mit und ohne Renditegarantie unterschieden.



Feste Beiträge mit garantierter Rendite

Das bedeutet, dass der Träger selbst ebenfalls eine Mindestrendite, unabhängig von der gesetzlichen Renditegarantie bzw. Mindestgarantie, garantiert.

Für Plan 1 - vom 01.04.2000 bis 31.12.2008 - beträgt die garantierte Rendite 3,25 %.

Für Plan 2 - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012 - beträgt die garantierte Rendite 3,25 % bis zum 31.12.2015 und 1,75 % ab dem 01.01.2016.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung oder des Austritts aus dem Sektor (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) erhalten Sie für diese Pläne immer den höheren dieser beiden Beträge.

ESG-Faktoren

Der Pensionsfonds Metall OFP verwaltet ein diversifiziertes Investitionsportfolio und berücksichtigt dabei Umwelt-, Klima-, soziale und Corporate-Governance-Faktoren, wie in der **STATEMENT OF INVESTMENT PRINCIPLES PFM OFP („SIP“)** festgelegt, wovon wir Ihnen auf einfache Anfrage eine Kopie zuschicken.

13. Was ist die gesetzliche Renditegarantie oder Mindestgarantie?

Um das Anlagerisiko für Arbeitnehmer zu begrenzen, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Renditegarantie bzw. Mindestgarantie eingeführt.

Der Zinssatz, der zur Berechnung dieser gesetzlichen Mindestrenditegarantie verwendet wird, wird jährlich von der FSMA („Autorität Finanzielle Dienste und Märkte“) festgelegt. Dieser Zinssatz ist variabel (mindestens 1,75 % - höchstens 3,75 %) und liegt derzeit für aktive Mitglieder bei 1,75 %.

Dies bedeutet, dass, wenn sich zum Zeitpunkt der Auszahlung oder des Austritts aus dem Sektor (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) nach einem Anschluss von mehr als 5 Jahren herausstellt, dass die Beiträge für Ihre Pensionsrücklageweniger als das gesetzliche Minimum eingebracht haben, die Differenz vom Träger ausgeglichen werden muss. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes (derzeit 1,75 % für aktive Mitglieder) zurück; bei Auszahlung oder Austritt (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) während der ersten 5 Jahre nach dem Anschluss entspricht dies dem Gesundheitsindex.

Die gesetzliche Renditegarantie für passive Mitglieder (bzw. Schläfer) beträgt 0 %. Das bedeutet, dass, wenn Sie aus dem Sektor ausscheiden und beschließen, Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, der Betrag Ihrer Versorgungsrücklage „eingefroren“ wird, so dass Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage mindestens diesen „eingefrorenen“ ertrag erhalten.

14. Wie entwickelt sich meine Versorgungsrücklage?

Ihre Versorgungsrücklage entwickelt sich entsprechend den vom Pensionsfonds Metall OFP erzielten Anlageergebnissen.

Für den aktuellen Plan 3 (Plan mit festen Beiträgen ohne Renditegarantie) bedeutet dies, dass

- Bei einer positiven Rendite 80 % Ihrem Zusatzrentenkonto zugewiesen werden (die restlichen 20 % werden in eine kollektive Rücklage eingezahlt). Auf diesen Teil von 80 % erhalten Sie eine Rendite von maximal 1,75 %.
- Eine negative Rendite in voller Höhe auf Ihrem Zusatzrentenkonto berechnet wird, wie in der Pensionsordnung PFM OFP angegeben.

Von diesen Beiträgen werden vom Pensionsfonds Metall OFP keine Verwaltungs- und Finanzgebühren abgezogen. Diese Gebühren gehen in voller Höhe zu Lasten des Finanzergebnisses des Teilfonds, in dem Plan 3 verwaltet wird. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zurück, kapitalisiert zum gesetzlichen Mindestzinssatz, der derzeit 1,75 % für aktive Mitglieder beträgt.



15. Wie kann ich die Entwicklung meiner Zusatzpension in der PK111 verfolgen?

Solange Sie bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, erhalten Sie als aktives Mitglied jedes Jahr (im September oder Oktober) eine Pensionsübersicht mit dem Stand Ihres individuellen Zusatzpensionskontos sowie mit zusätzlichen Informationen über Ihre Versorgungsrücklage zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Sie können Ihre persönliche Akte beim PFM OFP auch jederzeit über MyBenefit www.mybenefit.be und MySavings www.mysavings.pfondsmet.be (oder über einen Link auf unserer Website www.pfondsmet.be) einsehen. Diese Webanwendungen sind von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus zugänglich.

Wenn Sie den Sektor verlassen haben und Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds OFP belassen haben, können Sie als passives Mitglied bzw. Schläfer den „Stand Ihres Kontos“ weiterhin über eine Zusammenfassung dieser Pensionsübersicht auf der Regierungswebsite www.mypension.be verfolgen. Auch als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit. Auf unserer Website www.pfondsmet.be können Sie oben unter der Rubrik DOKUMENTE / INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP ein Flyer mit Anweisungen zur Anmeldung herunterladen. Weitere Informationen über die Nutzung von MyBenefit finden Sie unter Frage 19 und von MySavings unter Frage 20.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei den mitgeteilten Beträgen um Bruttobeträge handelt, von denen die entsprechenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben zum Zeitpunkt der Auszahlung noch abgezogen werden.

Für weitere Informationen zu Ihrer Pensionsübersicht verweisen wir Sie gerne auf das Informationsdokument Pensionsübersicht PFM OFP, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP finden.

16. Ich bin neu im Sektor und habe bereits eine Zusatzpension bei einem anderen Arbeitgeber/Sektor aufgebaut. Kann ich diese an den Pensionsfonds Metall OFP übertragen?

Sie haben tatsächlich die Möglichkeit, Ihre Zusatzpension von Ihrem früheren Arbeitgeber oder Sektor an den Pensionsfonds Metall OFP zu übertragen

Diese Versorgungsrücklage wird nicht auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto beim Pensionsfonds Metall OFP gutgeschrieben, sondern auf ein individuelles Transferkonto vom Pensionsfonds Metall OFP in der so genannten „Empfangsstruktur“ übertragen. Die Empfangsstruktur ist eine gesonderte Struktur mit eigenen Bedingungen und Konditionen, die von den anderen Pensionsplänen des Pensionsfonds Metall OFP unabhängig ist.

HINWEIS:

- Wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage an den Pensionsfonds Metall OFP übertragen, treten Sie aus dem Pensionsplan Ihres ehemaligen Arbeitgebers oder Sektors aus und verlieren die damit verbundenen Garantien. Dies bedeutet unter anderem, dass die gesetzliche Mindestrenditegarantie nicht mehr für die von Ihnen übertragene Versorgungsrücklage gilt und die Renditen, die möglicherweise im Pensionsplan Ihres früheren Arbeitgebers oder Ihres Sektors garantiert waren, nicht mehr anwendbar sind.
- Das Gesetz sieht keine Mindestrückgabegarantie für die Aufnahmestruktur vor. Infolgedessen sind die von den Aufnahmestrukturen derzeit garantierten Renditen oft niedriger als die Renditen, auf die Sie Anspruch hätten, wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage im Pensionsplan Ihres früheren Arbeitgebers oder Ihres früheren Sektors belassen hätten. Es besteht daher eine reelle Chance, dass Ihre Zusatzpension am Ende wesentlich niedriger ausfällt.



Wenn Sie eine solche Übertragung vornehmen möchten, vermerken Sie dies bitte auf dem Formular, das Sie von Ihrer früheren Pensionseinrichtung erhalten haben, und senden Sie es unterschrieben an uns zurück.

Der Pensionsfonds Metall OFP füllt dieses Formular anschließend aus und sendet es für die Übertragung an Ihre bisherige Pensionseinrichtung zurück.

Wenn die Pensionsrückstellungen Ihrer bisherigen Pensionseinrichtung auf Ihr individuelles Übertragungskonto „Aufnahmestruktur“ vom PFM OFP übertragen werden, erhalten Sie von uns ein Schreiben, das dies bestätigt. Von nun an wird dieser übertragene Betrag auch in der Pensionsübersicht aufgeführt sein, den Sie als aktives Mitglied jedes Jahr vom PFM OFP erhalten.

17. Wie verwaltet der Pensionsfonds Metall OFP meine übertragenen Rücklagen in der Aufnahmestruktur?

Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ihre Zusatzpension von Ihrem früheren Arbeitgeber oder Sektor auf die Aufnahmestruktur des Pensionsfonds Metall OFP zu übertragen, entwickeln sich Ihre übertragenen Rücklagen entsprechend den vom Pensionsfonds Metall OFP erzielten Anlageergebnissen..

Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass es sich bei der Aufnahmestruktur um eine gesonderte Struktur mit eigenen Bedingungen und Bestimmungen handelt, die sich von den anderen Pensionsplänen des Pensionsfonds Metall I OFP unterscheidet.

In der Aufnahmestruktur gelten die folgenden Regeln für die Rendite:

- Bei einer positiven Rendite werden 80 % auf Ihr individuelles Transferkonto „Aufnahmestruktur“ überwiesen; die restlichen 20 % werden in eine kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ eingezahlt. Auf dem Anteil von 80 % erhalten Sie eine maximale Rendite von 1,75 %.
- Eine negative Rendite wird in voller Höhe auf Ihrem individuellen Transferkonto „Aufnahmestruktur“ berechnet.

Aus dieser kollektiven (freien) Rücklage wird ein jährlicher Zuschlag auf Ihr individuelles Transferkonto „Aufnahmestruktur“ bis zu einem Höchstbetrag von 1,75 % gezahlt, wenn sich am 31. Dezember herausstellt, dass die Rendite niedriger als 1,75 % ist. Wenn die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreicht, um alle vom Pensionsfonds Metall OFP verwalteten individuellen Transferkonten „Aufnahmestruktur“ auf 1,75 % zu erhöhen, wird die verfügbare kollektive (freie) Rücklage proportional auf diese individuellen Transferkonten aufgeteilt.

HINWEIS:

Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für die übertragenen Rücklagen in einer Aufnahmestruktur. Das bedeutet, dass die Rendite Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ auch negativ sein kann, wenn in einem Jahr mit negativer Rendite die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreichen würde, um die oben erwähnte Zulage vorzunehmen. Der Betrag Ihrer übertragenen Rücklagen kann daher bei der Übertragung oder Auszahlung niedriger sein als bei der Einzahlung.

Als aktives Mitglied werden Sie zudem jährlich über den Stand Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ informiert.

18. Was wird unter einer Mittelverpflichtung verstanden?

Der Pensionsfonds Metall OFP hat sich seit der Gründung verpflichtet, die erhaltenen Beiträge so gut wie möglich anzulegen, ohne eine bestimmte Rendite zu garantieren.

Die garantierte Rendite für Plan 1 und Plan 2 wird vom Altersversorgungsträger garantiert



19. Wie erhalte ich Zugang zu MyBenefit und welche Informationen kann ich dort finden?

Sie erhalten automatisch Zugang zu dieser Webanwendung, sobald Sie angeschlossen sind.

Die Webanwendung ist von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus zugänglich. Sie melden sich bei MyBenefit www.mybenefit.be (oder über einen Link auf unserer Website www.pfondsmet.be) mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID) oder der itsme®-App an.

MyBenefit www.mybenefit.be bietet Ihnen einerseits die Möglichkeit, Ihre persönliche Akte online einzusehen (einschließlich persönlicher Daten, Löhne, Beiträge, Pensionsübersichten, Begünstigte(r), falls angegeben, Korrespondenz mit PFM OFP,...), und andererseits können Sie, wenn Sie im Begriff sind, in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand zu treten, Ihren Antrag auf die Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension auf diesem Weg elektronisch bei uns einreichen.

MyBenefit gibt Ihnen den Stand am 1. Tag des laufenden Monats an.

Sowohl aktive als auch passive Mitglieder haben Zugang zu MyBenefit..

20. Wie erhalte ich Zugang zu MySavings und welche Informationen kann ich dort finden?

Sie erhalten automatisch Zugang zu dieser Webanwendung, sobald Sie angeschlossen sind. MySavings www.mysavings.pfondsmet.be wird jedoch erst aktiviert, wenn Sie Ihre erste Pensionsübersicht vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben.

Die Webanwendung ist von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet über mysavings.pfondsmet.be zugänglich. Sie melden sich bei MySavings mit Ihrer LASS-Nummer (= Nationalregisternummer) und Ihrer Kontonummer (= Policennummer) beim Pensionsfonds Metall OFP an. Ihre Policennummer finden Sie auf Ihrer jährlichen Pensionsübersicht oder in MyBenefit www.mybenefit.be unter der Schaltfläche „ERGÄNZENDE PENSION.“

MySavings bietet Ihnen mit wenigen Mausklicks einen interaktiven Zugang (über bewegte Bilder) zu einigen Kennzahlen/Informationen aus Ihrer persönlichen Akte beim Pensionsfonds Metall OFP. MySavings zeigt Ihnen die Situation am 1. Januar eines bestimmten Jahres an (= wie auf Ihrer Pensionsübersicht oder auf der staatlichen Website www.mypension.be). So finden Sie beispielsweise Informationen über die Höhe Ihrer erworbenen Rücklage, die erwartete Wertentwicklung, die Deckung im Todesfall, gegebenenfalls den/die Begünstigten und Ihre letzte bekannte Adresse.

MySavings ist nur für aktive Mitglieder zugänglich, nachdem sie eine erste Pensionsübersicht von uns erhalten haben.



ÄNDERUNGEN IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION

21. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn ich Angestellter bei demselben Arbeitgeber werde?

Wenn Sie Angestellter bei demselben Arbeitgeber werden, gelten Sie als „Abgänger light“ und werden von diesem Zeitpunkt an als „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ betrachtet.

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Selbst wenn Ihre Versorgungsrücklage mehr als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00) beträgt, können Sie sie nicht an eine andere Pensionseinrichtung übertragen, da Sie nicht als „Sektorabgänger“ gelten.

Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen.

Wenn Sie jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllen, um als „Sektorabgänger“ zu gelten, und Ihre Versorgungsrücklage € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00) übersteigt, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Versorgungsrücklage gegebenenfalls an eine andere Pensionseinrichtung zu übertragen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 22.

22. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

A. Ich werde als Arbeiter für einen neuen Arbeitgeber arbeiten, der Ebenfalls in den Geltungsbereich der PK111 fällt

Wenn Sie als Arbeiter den Arbeitgeber innerhalb der PK111 wechseln und Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, brauchen Sie überhaupt nichts zu tun.



Ihr neuer Arbeitgeber zahlt automatisch weiterhin Beiträge für Sie, damit Sie Ihre Zusatzpension beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen können.

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber vom Anschluss an den Sektorenplan ausgenommen ist, weil er bereits einen Zusatzpensionsplan auf Unternehmensebene anbietet, der dem Sektorenplan mindestens gleichwertig ist (= „außerhalb der Anwendung“), werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet.

Weitere Informationen dazu finden Sie in Punkt B und C weiter unten.

Sie finden die **LISTE DER UNTERNEHMEN AUSSERHALB DER ANWENDUNG AVP PK111** auf unserer Website www.pfondsnet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/SONSTIGE DOKUMENTE PFM OFP.

B. Ich verlasse meinen Arbeitgeber und die PK111 und meine Versorgungsrücklage ist höher als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00)

Wenn Sie nicht mehr als Arbeiter in der PK111 beschäftigt sind und Ihre Versorgungsrücklage zu diesem Zeitpunkt € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00) übersteigt, werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet (es sein denn, dass Sie künftig als Angestellter bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind).

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Abgänger oder Sektorenverlasser“ erhalten Sie nach zwei Quartalen automatisch einen Brief mit einer Austrittskarte vom Pensionsfonds Metall OFP mit dem Stand Ihres individuellen Pensionskontos (und ggf. Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“), in dem Sie aufgefordert werden, eine Wahl zwischen den Möglichkeiten zu treffen, die das Gesetz im Hinblick auf eine mögliche Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage an eine andere Pensionseinrichtung (Versicherung oder Pensionsfonds) vorsieht. Sie können Ihre Versorgungsrücklage also nicht auf Ihr eigenes persönliches Konto überweisen oder auf Ihren Pensionssparplan in der dritten Säule übertragen lassen.

Sie haben 4 Auswahlmöglichkeiten: (i) Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, ohne Ihre Pensionszusage zu ändern und unter Beibehaltung Ihrer Deckung im Todesfall, oder (ii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) zu übertragen oder (iii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung des Sektors zu übertragen, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) oder (iv) Ihre Versorgungsrücklage auf einen speziellen individuellen Versicherungsvertrag zu übertragen, für die besondere Regeln gelten und die nur von Versicherungsunternehmen angeboten werden dürfen, die eine besondere Zulassung haben (eine Übersicht finden Sie auf der FSMA-Website www.fsma.be).

HINWEIS:

- Option 2 und Option 3 sind nur möglich, wenn Sie der Pensionsregelung Ihres neuen Arbeitgebers oder dem Plan des Sektors, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört, beitreten.
- Sie können Ihre Versorgungsrücklage also nicht auf Ihr eigenes persönliches Konto überweisen oder auf Ihren Pensionssparplan in der dritten Säule übertragen lassen.

Wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen. In diesem Fall erhalten Sie den Status eines „passiven Mitglieds“ bzw. „Schläfers“, und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.



C. Ich verlasse meinen Arbeitgeber und die PK111 und meine Versorgungsrücklage beträgt weniger als € 150,00 BRUTTO (indexierter Betrag 2021: € 153,00)

Sie erhalten automatisch den Status „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet.

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

23. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn mein Arbeitgeber von einem Arbeitgeber übernommen wird, der nicht in die PK111 fällt?

A. Ihre Versorgungsrücklage ist höher als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00)

Wenn Ihre Versorgungsrücklage € 150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: € 153,00) übersteigt, werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet.

Sie werden keine weiteren Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Abgänger bzw. Sektorenverlasser“ erhalten Sie nach zwei Quartalen automatisch einen Brief mit einer Austrittskarte mit dem Saldo Ihres individuellen Pensionskontos (und ggf. Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“), in dem Sie aufgefordert werden, eine Wahl zwischen den Möglichkeiten zu treffen, die das Gesetz in diesem Hinblick vorsieht.

Sie haben 4 Auswahlmöglichkeiten: (i) Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, ohne Ihre Pensionszusage zu ändern und unter Beibehaltung Ihrer Deckung im Todesfall, oder (ii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) zu übertragen oder (iii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung des Sektors zu übertragen, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) oder (iv) Ihre Versorgungsrücklage auf einen speziellen individuellen Versicherungsvertrag zu übertragen, für die besondere Regeln gelten und die nur von Versicherungsunternehmen angeboten werden dürfen, die eine besondere Zulassung haben (eine Übersicht finden Sie auf der FSMA-Website www.fsma.be).

HINWEIS:

- Option 2 und Option 3 sind nur möglich, wenn Sie der Pensionsregelung Ihres neuen Arbeitgebers oder dem Plan des Sektors, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört, beitreten.
- Sie können Ihre Versorgungsrücklage also nicht auf Ihr eigenes persönliches Konto überweisen oder auf Ihren Pensionssparplan in der dritten Säule übertragen lassen.

Wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen. In diesem Fall erhalten Sie den Status eines „passiven Mitglieds“ bzw. „Schläfers“, und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.



B. Ihre Versorgungsrücklage beträgt weniger als €150,00 brutto (indexierter Betrag 2021: €153)

Sie erhalten automatisch den Status „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet.

Sie werden keine weiteren Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP über die Regierungswebsite www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

24. Welche Renditegarantie habe ich als „Schläfer“?

Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Sektor ihre Pensionsreserve beim Pensionsfonds Metall OFP belassen, werden als „Schläfer“ bezeichnet.

Für sie gelten die folgenden Regeln für die Rendite:

Für Plan 1 - Rücklagen, die zwischen dem 1. April 2000 und dem 31. Dezember 2008 gebildet wurden - beträgt die garantierte Rendite 3,25 %.

Für Plan 2 - Rücklagen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 gebildet wurden - beträgt die garantierte Rendite 3,25 % bis zum 31.12.2015 und 1,75 % ab dem 01.01.2016.

Für Plan 3 - ab dem 01.01.2013 gebildete Rücklagen - wird eine Rendite von 1,75 % bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Sektor gewährt. Ab diesem Zeitpunkt entwickeln sich die Rücklagen aus Plan 3 entsprechend der tatsächlich erzielten Rendite, maximal jedoch 1,75 %.

HINWEIS:

Die Rendite von Plan 3 kann auch negativ sein, wobei eine Auszahlung im Zusammenhang mit der Pensionierung für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Sektor und dem Zeitpunkt der Auszahlung niemals unter 0 % liegen kann (= gesetzliche Mindestrenditegarantie). Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Sektor berechnete gebildete Rücklage in Plan 3 wird daher zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand immer mindestens verfügbar sein.

25. Muss ich dem Pensionsfonds Metall OFP nach meinem Umzug die neue Adresse mitteilen?

Belgien

Wenn Sie innerhalb von Belgien umziehen, brauchen Sie im Prinzip nichts zu tun. Der Pensionsfonds Metall OFP bekommt automatisch Ihre neue Adresse zugeschickt.

Ausland

Sollten Sie jedoch ins Ausland ziehen oder Ihre Adresse im Ausland ändern, müssen Sie dem Pensionsfonds Metall OFP (i) eine amtliche Wohnsitzbescheinigung Ihrer Gemeinde/Stadt und (ii) Ihre nationale belgische Nationalregister vorlegen, auch wenn Sie weiterhin im Sektor tätig sind. Der Pensionsfonds Metall OFP wird dann die zuständige belgische Behörde über Ihre Adressänderung informieren.



IHRE ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL

26. Was passiert, wenn ich sterbe, bevor meine Zusatzpension in der PK111 ausgezahlt werden kann?

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, kann Ihr Versorgungsrücklage an den/die Begünstigten als Deckung im Todesfall ausgezahlt werden.

Die Pensionsordnung des PFM OFF enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten. Wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und Sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Ihre Begünstigten erhalten eine zusätzliche Todesfalleistung von € 1.000,00, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt waren, das in den Anwendungsbereich der PK111 fällt und dem Zusatzpensionsplan PK111 angeschlossen ist.

Ihre Begünstigten müssen das **FORMULAR D4: TODESFALLMELDUNG** verwenden, um diese Zusatzpension im Todesfall zu beantragen. Wenn es mehrere Begünstigte gibt, muss auch das **FORMULAR LISTE DER BEGÜNSTIGTEN** ausgefüllt werden.

Sie finden diese Formulare auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ ANTRAGSFOMULARE PFM OFF.

Für weitere Informationen zu Ihrer Pensionsübersicht im Todesfall verweisen wir Sie gerne auf das Informationsdokument Todesfall PFM OFF, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFF finden.



27. Wer sind die Begünstigten meiner Zusatzpension PK111 im Todesfall

Die Pensionsordnung PFM OFP enthält eine feste Reihenfolge der Begünstigten, an die Ihre Versorgungsrücklage im Todesfall als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird.

Wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, können Sie auch selbst einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall zu gleichen Teilen ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und Sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Eine feste Reihenfolge von Begünstigten (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt)

- Rang 1: Ehepartner (unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene nicht geschieden ist oder ohne Auflösung des Ehebands getrennt lebt (oder kurz vor der Scheidung oder gerichtlichen Trennung steht) und nur bei tatsächlichem Zusammenwohnen) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Ehegatten lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage einer Heiratsurkunde)).
- Rang 2: in Ermangelung eines Ehepartners der gesetzlich zusammenwohnende Partner (unter der Voraussetzung des „tatsächlichen“ Zusammenwohnens) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Partner lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage eines Nachweises über das gesetzliche Zusammenleben).
- Rang 3: in Ermangelung eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners einer oder mehrere vom Verstorbenen benannten Begünstigten zu gleichen Teilen.
- Rang 4: in Ermangelung eines Begünstigten die Kinder oder ihre Erben in gerader Linie, wenn sie selbst nicht mehr leben, zu gleichen Teilen.
- Rang 5: in Ermangelung von Kindern die Eltern, zu gleichen Teilen.
- Rang 6: beim Tod eines oder beider Elternteile treten die Geschwister an die Stelle des/der verstorbenen Elternteils/Eltern zu gleichen Teilen.
- Rang 7: in Ermangelung von Geschwistern die sonstigen gesetzlichen Erben (und somit nicht zu Gunsten des Nachlasses des Mitglieds) (mit Ausnahme des belgischen Staates).

In Ermangelung eines Begünstigten auf der Grundlage der vorstehenden Reihenfolge wird keine Deckung im Todesfalls vom PFM OFP ausgezahlt.

HINWEIS:

- Testamentarische Erben sind nicht in der Liste der möglichen Begünstigten enthalten. Infolgedessen kann der Pensionsfonds Metall OFP niemals an jemanden auszahlen, der testamentarisch als Erbe eingesetzt worden ist.
- Die Begünstigten haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versorgungsrücklage des Verstorbenen. Das bedeutet, dass ein Erbe, der die Erbschaft ablehnt, dennoch ein Begünstigter (eines Teils) dieser Deckung im Todesfall bleiben kann. Die Eigenschaft des Erben und die des Begünstigten sind voneinander unabhängig.



28. Wie kann ich im Falle meines Todes jemanden in Rang 3 als Begünstigten benennen?

Die **Pensionsordnung des PFM OFF** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten, doch wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihre Zusatzpension sterben sollten.

Sie finden eine Übersicht über diese feste Reihenfolge der betreffenden Begünstigten in Frage 27.

Das **FORMULAR D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN**, das Sie zur Benennung eines oder mehrerer Begünstigter benutzen müssen, finden Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ ANTRAGSFÖRMULARE PFM OFF.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte benannt haben und zum Zeitpunkt des Todes verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnend sind, dann erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Solange Sie diese Begünstigtenregelung nicht widerrufen haben, werden Sie als aktives Mitglied weiterhin den/die Name(n) des/der ursprünglich benannten Begünstigten in Ihrer jährlichen Pensionsübersicht PFM OFF sehen; als passives Mitglied ist dies nur in MyBenefit www.mybenefit.be möglich. Weitere Informationen darüber, wie eine Begünstigtenregelung widerrufen werden kann, finden Sie in Frage 29.

29. Wie kann ich im Falle meines Todes die Begünstigtenregelung in Rang 3 anpassen?

Widerruf der Begünstigtenregelung

Wenn Sie eine Begünstigtenregelung widerrufen möchten, müssen Sie dies dem Pensionsfonds Metall OFF per Einschreiben mitteilen. Dieser Brief muss ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein. Sie müssen zudem eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einen Ausdruck Ihres elektronischen Personalausweises beilegen.

Benennung eines neuen Begünstigten

Wenn Sie einen oder mehrere neue(n) Begünstigte(n) benennen möchten, müssen Sie dies mittels eines neuen **FORMULARS D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** tun, das Sie uns ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen per Einschreiben zusenden müssen (zusammen mit den darin angeforderten Dokumenten).

Benennung eines zusätzlichen Begünstigten

Wenn Sie einen oder mehrere zusätzliche Begünstigte benennen möchten, müssen Sie für jeden der benannten Begünstigten (einschließlich der zuvor benannten Begünstigten) ein neues **FORMULAR D1: BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** ausfüllen und es uns per Einschreiben ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert zusammen mit den darin angeforderten Unterlagen zusenden.

Sie finden dieses Formular auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ ANTRAGSFÖRMULARE PFM OFF.



BEANTRAGUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111

30. Wann kann ich meine Zusatzpension PK111 beantragen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Zusatzpension zu beantragen, sobald Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen.

Es ist nicht möglich, Ihre Zusatzpension zu beantragen, bevor Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen, oder den Antrag auf Ihre Zusatzpension aufzuschieben, nachdem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beantragt haben.

Es gibt nur zwei Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel (im Zusammenhang mit einem SAB-Status). Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 33.

HINWEIS:

Hinsichtlich der Auszahlung von Zusatzpensionen gibt es eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, die grundsätzlich an dem Tag beginnt, an dem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen.

31. Wann kann ich meine gesetzliche (vorzeitigen) Pension beantragen?

Das gesetzliche Pensionsalter liegt derzeit bei 65 Jahren. Für die gesetzlichen Pensionen ab dem 01.02.2025 liegt das gesetzliche Pensionsalter bei 66 Jahren und ab dem 01.02.2030 bei 67 Jahren.

Für weitere Informationen über das Datum Ihrer (vorzeitigen) gesetzlichen Pension wenden Sie sich bitte an den Föderalen Pensionsdienst (Website www.sfpd.fgov.be) oder besuchen Sie die Regierungswebsite www.mypension.be.



32. Ich beziehe meine gesetzliche Pension vorzeitig, hat dies Auswirkungen auf meine Zusatzpension?

Wenn Sie erwägen, Ihre gesetzliche Pension vorzeitig zu beziehen, müssen Sie bedenken, dass Ihre Zusatzpension dadurch niedriger ausfallen kann als geschätzt.

Die Schätzungen, die Sie unter „erworbene Leistung“ und „erwartete Leistung“ (und somit auch für das realistischste Szenario und das ungünstigste Szenario) in Ihrer **Pensionsübersicht PFM OFF** (oder in der Zusammenfassung davon auf der Website der Regierung www.mypension.be und in MySavings www.mysavings.pfondsmet.be) finden, basieren schließlich auf Ihrem gesetzlichen Pensionsalter.

33. Ich werde in das SAB entlassen, kann ich meine Zusatzpension jetzt schon beantragen?

SAB (System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, d. h. die frühere Frühpension), ist eigentlich keine richtige Pension, sondern vielmehr eine Form der Arbeitslosigkeit am Ende Ihrer Laufbahn.

Aus diesem Grund können Sie, wenn Sie in das SAB entlassen werden, Ihre Zusatzpension vorerst nicht beantragen.

Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Regel:

(i) Sie erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Altersvoraussetzungen

Auszahlung möglich ab	Mitglied SAB geboren vor	Nach Erreichen des Mindestalters in Kalenderjahr
60 Jahren	01/01/1959	2018
61 Jahren	01/01/1960	2020
62 Jahren	01/01/1961	2022
63 Jahren	01/01/1962	2024

(ii) Sie waren zu Beginn Ihrer Entlassung in das SAB 55 Jahre oder älter, und dieses SAB war Teil eines Umstrukturierungsplans vor dem 01.10.2015

Auszahlung möglich ab	Alter des Mitglieds zu Beginn des SAB	Voraussetzung
60 Jahren	55 Jahre oder älter	SAB Umstrukturierungsplan vor dem 01.10.2015

34. Ich bin in das SAB entlassen worden und erfülle die gesetzlichen Ausnahmemaßnahmen. Bin ich verpflichtet, meine Zusatzpension jetzt schon zu beantragen, oder kann ich noch bis zu meiner gesetzlichen Pension warten?

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemaßnahmen Gebrauch zu machen.

Sie können daher Ihre Zusatzpension bis zum Bezug Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto beim PFM OFF belassen.

Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 40.



35. Wie beantrage ich die Auszahlung meiner Zusatzpension nach dem Bezug der gesetzlichen (vorzeitigen) Pension?

Verwenden Sie dazu das FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFF finden oder Sie melden sich bei MyBenefit www.mybenefit.be (oder über einen Link auf unserer Website www.pfondsmet.be) mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID) oder der itsme®-App von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus an.

Auf unserer Website finden Sie 2 verschiedene FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION. Wählen Sie das Formular, das auf Ihre persönliche Situation zutrifft:

- Ich bin jünger als 65 Jahre und habe zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand keine Laufbahn von 45 oder mehr Jahren: FORMULAR D3 - A.
- Ich bin zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand 65 Jahre alt oder älter: FORMULAR D3 - B.
- Ich bin unter 65 Jahre alt, habe aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine Laufbahn von mindestens 45 Jahren: FORMULAR D3 - B.

Weitere Informationen zu den Unterlagen, die Sie Ihrem Antrag beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D3 oder in MyBenefit www.mybenefit.be. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen/hochladen.

HINWEIS:

Wenn Sie uns bei der Einreichung Ihrer Akte nicht die richtigen Bescheinigungen vorlegen, wird automatisch der Normalsatz von 16,5 % (Einbehaltung 16,66 %) angewendet. Bitte lesen Sie daher vorher das dem FORMULAR D3 - B beigefügte Informationsdokument genau durch.

HINWEIS:

Wenn die Informationen, die wir von den Behörden über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn erhalten, nicht mit Ihren Angaben übereinstimmen, müssen Sie uns möglicherweise zusätzliche Unterlagen vorlegen.

Sie können uns Ihre Akte auf elektronischem Wege (über MyBenefit www.mybenefit.be oder per E-Mail) oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Sie sind auch auf dem FORMULAR D3 aufgeführt. Wenn Sie Ihre Akte über MyBenefit einreichen, benötigen Sie das FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION nicht, müssen aber Ihre persönlichen Daten online ausfüllen. Wenn Sie 65 Jahre oder jünger sind, aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine Laufbahn von 45 Jahren vorweisen können, werden Sie außerdem aufgefordert, die Bescheinigungen über die letzten drei Jahre Ihrer effektiven Tätigkeit/Gleichstellung elektronisch in MyBenefit hochzuladen. Ein automatischer Assistent wird Ihnen den Weg weisen.

Sie können Ihre Akte beim Pensionsfonds Metall OFP bis spätestens 1 Monat vor dem Eintritt in Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension einreichen.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.



Etwa einen Monat, bevor Sie Ihre Zusatzpension beziehen, erhalten Sie ein Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP mit einer Schätzung Ihrer Zusatzpension. Dieses Schreiben enthält auch einen QR-Code, mit dem Sie sich über die itsme®-App bei MyBenefit www.mybenefit.be anmelden und so Ihre Zusatzpension direkt online beantragen können. Zusammen mit dem Datum Ihres Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand erhält der Pensionsfonds Metall OFP auch Informationen über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn von den Behörden. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie je nach Ihrer persönlichen Situation auch das für Sie zutreffende Formblatt D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION.

HINWEIS:

Sie können Ihren Antrag erst dann über MyBenefit einreichen, wenn Sie dieses Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben.

Wenn Sie für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht kommen, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Schreiben darüber informiert.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird Ihre Zusatzpension automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Zahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP automatisch eine Steuerkarte 281.11. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

HINWEIS:

Die Verzinsung Ihrer Zusatzpension läuft ab dem 1. Januar 2022 bis zu dem Datum, an dem Sie Ihre gesetzliche Pension bezogen haben; für Pensionsempfänger, die im System der erlaubten Arbeit mit Bezug einer Zusatzpension tätig sind, bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser erlaubten Arbeit. Bitte beachten Sie auch, dass für die Zahlung von Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt. Diese Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem Sie Ihre gesetzliche Pension bezogen haben. Es ist daher in Ihrem Interesse, Ihre Zusatzpension so bald wie möglich nach dem Eintrittsdatum Ihrer gesetzlichen Pension zu beantragen.



36. Wie beantrage ich die Auszahlung meiner Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB?

Sie verwenden dazu das **FORMULAR D2: ANMELDUNG VON SAB**, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP finden.

Weitere Informationen über die Dokumente, die Sie Ihrer Akte beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D2. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen.

Sie können uns Ihre Akte per E-Mail oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Sie sind auch auf dem FORMULAR D2 aufgeführt.

Sie können Ihre Akte beim Pensionsfonds Metall OFP bis spätestens 1 Monat, bevor Sie für eine der Ausnahmemaßnahmen in Betracht kommen, einreichen.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einem Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch.

Im Jahr nach der Auszahlung erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

HINWEIS:

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemaßnahmen Gebrauch zu machen. Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 40.

37. Ich habe eine Akte eingereicht. Was sind die nächsten Schritte?

Wir können Ihre Zusatzpension nur auszahlen, wenn uns eine vollständige und ordnungsgemäße Akte vorliegt.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einem Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Nur wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September/Okttober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung oder Umwandlung/Auszahlung als Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte vom Pensionsfonds Metall OFP. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.



AUSZAHLUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111

38. In welcher Form wird diese Zusatzpension ausgezahlt?

Ihre Zusatzpension wird grundsätzlich als einmaliges Kapital ausgezahlt.

Wenn bei der Umwandlung Ihres Kapitals in eine Rente Ihre jährliche Rente mindestens € 500,00 beträgt (indexierter Betrag 2021: € 658,79), können Sie auch die Umwandlung Ihrer Zusatzpension in eine periodische, lebenslange Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung beantragen.

Diese Wahl ist einmalig. Sie können sich daher während der Laufzeit der Rente nicht umentscheiden und für den verbleibenden Teil Ihrer Zusatzpension eine Auszahlung in Form eines einmaligen Kapitals fordern.

Etwa einen Monat, bevor Sie Ihre Zusatzpension beziehen, erhalten Sie ein Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP mit einer Schätzung Ihrer Zusatzpension. Wenn Sie für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht kommen, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Schreiben darüber informiert.

Die Pensionsregelung PFM OFP sieht vor, dass es sich um eine vierteljährliche lebenslange, nicht übertragbare Rente handelt, die nicht neu bewertet wird. Sie finden die Pensionsordnung auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFP.

Bitte beachten Sie, dass eine periodische Rentenzahlung höher besteuert wird als eine Auszahlung als einmaliges Kapital. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 40, 41, 42 und 43.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese Zusatzpension im Falle Ihres Todes automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre.



39. Was ist der Unterschied zwischen der Rente meiner Zusatzpension und der meiner gesetzlichen Pension?

Die Rentenformel ist eng verwandt mit den monatlichen gesetzlichen Rentenzahlungen.

Dennoch gibt es eine Reihe wichtiger Unterschiede, die Sie berücksichtigen sollten:

- die Rente Ihrer Zusatzpension wird nur am Ende des Quartals gezahlt (die letzte Rentenzahlung erfolgt am Ende des Quartals, in dem Sie sterben). Sie erhalten daher nur alle drei Monate eine Überweisung vom Pensionsfonds Metall OFP.
- die Rente Ihrer Zusatzpension ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Todesfall die Zahlung dieser Rente eingestellt wird und beispielsweise Ihr Ehepartner keinen Anspruch auf den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension hat.
- die Rente Ihrer Zusatzpension wird nicht angepasst. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Rente (endgültig) nicht ändern wird. Auch nicht nach möglichen Indexanpassungen. Somit wird die Rente nicht an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten angepasst.

40. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als einmaliges Kapital ausgezahlt wird?

Die Beträge, die in Ihrer **Pensionsübersicht** auf der Website der Regierung www.mypension.be oder auf MySavings www.mysavings.pfondsmef.be angegeben sind, sind Bruttobeträge. Zum Zeitpunkt der Auszahlung müssen davon noch die Sozialbeiträge und Steuerabgaben abgezogen werden.

Nach den geltenden Vorschriften handelt es sich dabei um:

SOZIALBEITRÄGE

- LIKIV-Beitrag (Krankheits- und Invaliditätsbeitrag) (3,55 % vom Gesamtbruttobetrag).
- Solidaritätsbeitrag (0 %-2 % vom Gesamtbruttobetrag). Die Höhe dieses Beitrags hängt von der Höhe Ihrer Zusatzpension ab.

STEUERABGABEN

- Berufssteuervorabzug (*normaler Steuersatz von 16,5 % oder ermäßigter Steuersatz von 10 % im Falle einer gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionierung; dies entspricht einem Berufssteuervorabzug von jeweils 16,66 % und 10,09 %*). Dieser Berufssteuervorabzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, die Sie zahlen müssen.
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (*die Höhe hängt von der Gemeinde/Stadt ab, in der Sie wohnen*). Das Zuschlagshundertstel wird anhand der Einkommensteuer der natürlichen Personen in dem Jahr, in dem Sie Ihre Zusatzpension erhalten haben, berechnet.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

HINWEIS:

Wenn Sie Ihre Zusatzpension vor Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension aufgrund einer Entlassung in das SAB (auf der Grundlage der zwei gesetzlichen Ausnahmen) beantragen, müssen Sie derzeit die folgenden Steuersätze berücksichtigen:



Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
60 Jahre	20%
61 Jahre	18%
62 Jahre bis 64 Jahre	16,5%

(*) der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFP einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE ÜBERSICHT ÜBER DIE AKTUELLEN STEUERSÄTZE

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (**)
60 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	20 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
61 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	18 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
62 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
63 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
64 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
65 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension im Alter von 65 Jahren beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension beziehen

(**) der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFP einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen

Sie finden ein fiktives Beispiel in Frage 42.



41. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als Rente ausgezahlt wird?

Eine Auszahlung in Form einer periodischen Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung wird höher besteuert als eine einmalige Kapitalauszahlung.

Bei einer Auszahlung in Form einer periodischen Rente wird das Bruttokapital zunächst in gleicher Weise besteuert wie bei einer einmaligen Kapitalauszahlung. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 40.

Das so erhaltene Nettokapital wird dann in eine periodische Rente umgewandelt, die vierteljährlich vom Pensionsfonds Metall OFP ausgezahlt wird.

Nach den geltenden Vorschriften gibt es folgende Abzüge bei Rentenzahlungen:

ZUSÄTZLICHE STEUERABGABEN

- lebenslanger jährlicher Mobilitätssteuervorabzug (30 % von 3 % vom Nettokapital)
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (die Höhe hängt von der Gemeinde ab, in der Sie wohnen).

Im Jahr nach der Auszahlung müssen Sie diesen Mobilitätssteuervorabzug in Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen angeben. Zu diesem Zweck erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.40. Anhand dieser Karte kann die Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

HINWEIS:

Diese zusätzlichen Steuerabgaben werden vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente nicht abgezogen (wenn Sie in Belgien ansässig und in Belgien einkommensteuerpflichtig sind), sondern bei der Berechnung Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen im Jahr nach Erhalt der Rente verrechnet.

Sie finden ein fiktives Beispiel in Frage 43.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Diese sind in Frage 39 aufgelistet.

42. Wie erfolgt die Auszahlung als einmaliges Kapital?

Fiktives Beispiel Auszahlung bei gesetzlicher (vorzeitiger) Pensionierung

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2021 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 16.000,00 brutto.

Er beantragt über MyBenefit www.mybenefit.be die Auszahlung seines Zusatzpensionskapitals beim Pensionsfonds Metall OFP.

Bruttokapital:	16.000,00 €
LIKIV 3,55%:	-568,00 €
Solidarität 1%:	-160,00 €
Berufssteuervorabzug 16,5%:	-2.544,32 €
Nettokapital:	12.757,68 €

Marcel wird Ende September € 12.757,68 auf seinem Konto vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten.

Im Jahr nach der Auszahlung erhält Marcel eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP zum Ausfüllen seiner Steuererklärung. Er wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er lebt), die in seiner Erklärung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen verrechnet werden.

Als allgemeine Faustregel gilt, dass Sie unter Berücksichtigung der derzeitigen sozialen und steuerlichen Abzüge etwa 80 % Ihrer Bruttoversorgungsrücklage erhalten.



43. Wie erfolgt die Auszahlung in Form einer periodischen Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung?

Fiktives Beispiel Auszahlung bei gesetzlicher (vorzeitiger) Pensionierung

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2021 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 16.000,00 brutto.

Marcel überlegt, sein Zusatzpensionskapital in eine Rente umzuwandeln, und wendet sich daher telefonisch an den Pensionsfonds Metall OFP. Der Pensionsfonds Metall OFP wird Marcel ein Dokument zukommen lassen, in dem er aufgefordert wird, die Entscheidung für die Umwandlung seines Zusatzpensionskapitals in eine Rente zu bestätigen. Marcel sendet dieses Dokument zusammen mit einem FORMULAR D3 und den angeforderten Anlagen an den Pensionsfonds Metall OFP.

Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel daraufhin eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer Rente gegen Verzicht auf Auszahlung einer Kapitalauszahlung“, in der die Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten hat, wird das Bruttokapital von Marcel in eine vierteljährliche Rente umgewandelt und der Pensionsfonds Metall OFP wird diese Rente auszahlen

Der Pensionsfonds Metall OFP rechnet dieses Bruttokapital daraufhin in eine vierteljährliche Rente um:

Bruttokapital:	16.000,00 €
Umwandlung in Nettokapital:	12.727,68 €
Rente/Vierteljahr:	170,43 €

Marcel erhält sein Leben lang am Ende eines jeden Quartals € 170,43 vom Pensionsfonds Metall OFP auf sein Konto.

Die zusätzlichen Steuerabzüge werden nämlich nicht vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente abgezogen, sondern mit der Abrechnung der persönlichen Steuererklärung von Marcel im Jahr nach dem Erhalt der Rente verrechnet.

HINWEIS:

Wenn Marcel nicht in Belgien ansässig wäre und nicht der persönlichen Steuer unterliegen würde, muss der Pensionsfonds Metall OFP diesen jährlichen Mobiliensteuervorabzug (30 % von 3 % des Nettokapitals) bei der Auszahlung einbehalten, so dass sich der Rentenbetrag von Marcel entsprechend verringert.

Im Jahr nach dem Jahr, in dem Marcel die Umwandlung seines Kapitals in eine Rente beantragt hat, erhält er vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.11 zur Ausfüllung seiner Steuererklärung. Marcel wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er wohnt).

Von nun an wird er auch jedes Jahr eine Steuerkarte 281.40 vom Pensionsfonds Metall OFP für den Mobiliensteuervorabzug erhalten, der er möglicherweise auf diese Rente zu zahlen hat. Schließlich muss Marcel sein Leben lang jedes Jahr einen Mobiliensteuervorabzug von 30 % auf 3 % Nettokapital zahlen. Darauf sind auch Gemeindesteuern zu entrichten.

Diese Rente ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Falle des Todes von Marcel am 2. November 2021 lediglich eine Zahlung von € 170,43 aus dem Pensionsfonds Metall OFP erfolgen wird. Seine Ehefrau Francine wird nichts mehr erhalten.



Die Rente wird zudem nicht angepasst. Das bedeutet, dass, wenn Marcel 100 Jahre alt werden würde, diese Bruttorente/Vierteljahr immer noch € 170,43 betragen würde.

Liegen dem Pensionsfonds Metall OFP zum Zeitpunkt der Umwandlung des Bruttokapitals in eine vierteljährliche Rente noch nicht alle Lohndaten von Marcel vor, wird der Betrag der vierteljährlichen Rente im September/Okttober des Folgejahres automatisch angepasst. Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel dann eine „Nachtragsvereinbarung zur Begründung einer Rente gegen Verzicht auf eine Kapitalauszahlung“, in der die endgültige Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Nachtragsvereinbarung erhalten hat, wird der Saldo der früheren Rentenzahlungen berechnet. Dieser Restbetrag wird spätestens im letzten Quartal des Jahres zusammen mit der Rente von Marcel verrechnet.

44. Habe ich Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 % Berufssteuervorabzug?

Sie haben Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 % (Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs von 10,09 %), wenn (i) Sie zu Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 65 Jahre) erreicht haben ODER (ii) Sie über eine Berufslaufbahn von mindestens 45 Berufsjahren verfügen.

Darüber hinaus müssen Sie in beiden Fällen 3 Jahre vorher entsprechend den Kriterien des Fiskus „effektiv beschäftigt“ (oder gleichgestellt) geblieben sein.

Weitere Informationen über die Erfüllung dieser Kriterien finden Sie im Informationsdokument D3-B zum **FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION** auf unserer Website www.pfondsnet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP.

Wenn Sie in dem Informationsdokument ankreuzen, in welcher Situation Sie sich befinden, erfahren Sie in Ihrer Antwort: (i) ob Sie für den ermäßigten Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) anstelle des normalen Steuersatzes von 16,5 % (Berufssteuervorabzug 16,66 %) in Betracht kommen, (ii) welche Bescheinigungen Sie dann beantragen (iii) und uns (eventuell mit einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung) vorlegen müssen, bevor dieser ermäßigte Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) angewendet werden kann.



KONTAKTDATEN

Haben Sie nicht gefunden, wonach Sie gesucht haben?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link **HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE?** auf der Homepage unserer Website www.pfondsmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik **KONTAKT** stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Rückseite oder Vorderseite Ihres Personalausweises).

Pensionfonds Metall OFP

Ravensteingalerij 4/7 - 1000 Brüssel

T. +32 2 504 97 74

F. +32 2 504 97 75

info@pfondsmet.be

Wir arbeiten mit geschlossenen Türen und haben keine Schalter. Sie können also nicht persönlich bei uns vorbeikommen, um Ihre Akte zu besprechen.



Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung

Unternehmensnummer: 0892.343.382 - Zulassungsnummer FSMA 50.585 (seit dem 18/12/2007)

IBAN: BE02 1420 6490 4240/BIC: GEBABEBB